

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

### 1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1	<b>Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Allee 42, 38820 Halberstadt Schreiben vom 20.04.2021</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B-Planentwurf Stand: November 2020</li> <li>• Begründung Stand: November 2020</li> </ul> <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p>		
	<b>(A)</b>		
1.1	<p><b>Raumordnung, Kreisentwicklung</b> Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6316 Email: <a href="mailto:kerstin.joerger@kreis-hz.de">kerstin.joerger@kreis-hz.de</a></p> <p>Mit dem in Rede stehenden B-Plan wird das Ziel verfolgt in der östlichen Stadtlage von Osterwieck auf einer Brachfläche ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,76 ha. Westlich, nördlich und östlich schließt Wohnbebauung an.</p> <p>Der B-Plan „Bahnhofstraße II“ dient als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und der Nachverdichtung im bestehenden Siedlungszusammenhang von Osterwieck. Der rechtskräftige F-Plan weist für die Fläche ein Mischgebiet aus. Diese Ausweisung soll entsprechend berichtigt werden.</p> <p>Auf Grund der Größe der Planung (0,76ha) unterfällt die Planung nicht dem Pkt. 3.3p) des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt und bedarf damit der förmlichen Vorlage bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 (1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. Diese entscheidet auch über die Raumbedeutsamkeit der Planung.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Der Planersteller hat sich in der vorliegenden Entwurfsplanung mit den bestehenden Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt. Dies betrifft sowohl die Festsetzungen gemäß Sachlichem Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“; hier insbesondere die Einstufung der Stadt Osterwieck als Grundzentrum, sowie die bestehenden VBG-Ausweisungen für den Hochwasserschutz „Ilse“ und des Ökologischen Verbundsystems; „Ilseaeue und Zuflüsse“.</p> <p>Aus Sicht der ULEntwBeh. kann den Aussagen gefolgt werden.</p> <p>Auch die Ausweisung der Stadt Osterwieck als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe wird durch den Inhalt des vorliegenden B-Planes nicht beeinträchtigt. Erhebliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde stimmt dem vorliegenden Planentwurf zu.</p>		
1.2	<p><b>Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde</b> Frau Blanke Tel.: 03941/5970-5753 Email: <a href="mailto:martina.blanke@kreis-hz.de">martina.blanke@kreis-hz.de</a></p> <p><u>Vorbemerkungen</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>1.2.1 <u>58 dB(A)-Isophonen-Linie</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Berücksichtigung einer 58 dB(A) Isophonenlinie am Standort sachgerecht. Die textliche Festsetzung im B-Plan entspricht dem Bestimmtheitsgebot.</p> <p>Die Begründung zur der Isophonenlinie sollte allerdings überarbeitet werden. Im Punkt 6.7 (Seite 22) der Begründung zum B-Plan wird die 58 dB(A) Isophonenlinie erläutert und bewertet. Darin wird von einer Wesentlichkeit von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte ab 3 dB(A) ausgegangen. Das 3 dB(A)-Kriterium wird aus Analogiebetrachtungen mit der 16.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird gefolgt,</li><li>- Die Begründung wird überarbeitet.</li><li>- kein Beschluss erforderlich.</li></ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>BlmSchV (Verkehrslärmschutz-VO) bezogen.</p> <p>Diese Begründung ist unglücklich, da vorliegend Gewerbelärmimmissionen und keine Verkehrslärmimmissionen relevant sind. Analogien aus der 16. BImSchV zu anderen Lärmarten sind aufgrund der besonderen Charakteristik von Verkehrslärmimmissionen regelmäßig nicht möglich. Die Wesentlichkeit von Gewerbelärmimmissionen kann daher nicht aus der 16. BImSchV abgeleitet werden.</p> <p>Vielmehr gibt die TA Lärm selbst im Punkt 3.2.1. Abs. 3 Hinweise zur Wesentlichkeit (1 dB(A)-Kriterium). Auch vor dem Hintergrund, dass eine 3 dB(A)-Steigerung einer Verdopplung der Lärmimmissionen gleichkommt, kann nicht von einer Wesentlichkeit erst ab 3 dB(A) über Immissionsrichtwert ausgegangen werden. Grundsätzlich wäre eine 3 dB(A)-Überschreitung von Gewerbelärmimmissionen wesentlich und muss durch die untere Immissionsschutzbehörde verhindert werden.</p> <p>Hintergrund für die Zulässigkeit höherer Immissionen im südlichen Bereich des Plangebietes ist das Vorliegen einer Gemengelagensituation im Sinne des Punktes 6.7 TA Lärm im Bereich der Bahnhofstraße.</p> <p>Hier grenzt nicht nur ein Aldi-Verbrauchermarkt an, sondern im weiteren Verlauf ein komplettes Einkaufsgebiet, so dass in analoger Anwendung der Gemengelagenregelung für gewerbliche und industrielle Geräusche auch für Geräusche von Handelszentren ein geeigneter Zwischenwert gebildet werden kann, wenn diese an zum Wohnen dienende Gebiete angrenzen. Im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist eine Mittelwertbildung auf 58 dB(A) ein geeignetes Mittel der Abwägung, um den hervorgerufenen Konflikt zu lösen. Damit gilt als zulässiger Immissionsrichtwert im südlichen Grenzbereich des geplanten Wohngebietes der Zwischenwert von 58 dB(A) und dieser wird ab der IsoPhonenlinie in Richtung Norden eingehalten.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird daher empfohlen, die textlichen Festsetzungen beizubehalten, die Begründung dazu</p>		

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	jedoch zu überarbeiten.		
1.3	<p><b>Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde</b> Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765, Email. <a href="mailto:marcusflorschuetz@kreis-hz.de">marcusflorschuetz@kreis-hz.de</a></p> <p>Für den Geltungsbereich des B~Plans sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen mehr erfasst.</p> <p>Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren.</p> <p>Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.</p> <p>§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen -- Anhalt- BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p> <p>Der vorliegende B ~ Plan zielt auf die weitere Entwicklung im Sinne einer Nachverdichtung ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird. Erhebliche Neuversiegelungen vor Ort sind nicht geplant, ein anthropogen schon mittel beeinflusstes Gebiet wird umgestaltet und zurWohnnutzung gesichert.</p> <p>Die bodenschutzrechtliche Eignung der Fläche als Wohngebiet entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung ist fachgutachterlich nachgewiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kenntnisnahme,</li><li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li></ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.4	<p><b>Umweltamt / Untere Wasserbehörde</b> Frau Janeck Tel.: 03941/5907-5711 Email: <a href="mailto:umweltamt@kreis-hz.de">umweltamt@kreis-hz.de</a></p> <p>Gegen den B-Plan „Bahnhofstraße II“ der Stadt Osterwieck bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Hinweise: Die Baumaßnahmen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Während der Bauzeit ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten, insbesondere ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Sollte bei der Bauausführung eine Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung oder eine Ableitung des gehobenen Grundwassers erforderlich sein, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG), da es sich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um Gewässerbenutzungen handelt. Die Entnahme und Ableitung des Grundwassers in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck kann unter Umständen auch erlaubnisfrei sein (§ 46 Abs. 1 WHG). Ob ein erlaubnisfreies oder erlaubnispflichtiges Bauvorhaben vorliegt, wird nach Anzeige im Einzelfall entschieden.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>– wird gefolgt,</li><li>– Die Begründung wird ergänzt.</li><li>– kein Beschluss erforderlich.</li></ul>	
1.5	<p><b>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</b> Frau Ziesenhenn Tel.: 03941/5907-4168 Email: <a href="mailto:sybilleziesenhenn@kreis-hz.de">sybilleziesenhenn@kreis-hz.de</a></p> <p>Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
1.5.1	1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kenntnisnahme,</li><li>– Bereits in der Begründung Pkt. 6.9 – Vorbeugender Brandschutz, Absatz „Weitere Hinweise zum Brandschutz“.</li></ul>	
1.5.2	2. Bei Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstellflächen für	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kenntnisnahme,</li><li>– Bereits in der Begründung Pkt. 6.9 – Vorbeugender Brandschutz, Ab-</li></ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.5.3	<p>Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Aufstellflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Bewegungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum müssen eine Größe von 7 x 12x m aufweisen. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Der Löschwassernachweis ist nicht nachvollziehbar. Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. folgende Angabe enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz);</li> <li>○ Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle);</li> <li>○ Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen;</li> <li>○ Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen.</li> </ul>	<p>satz „Zu den Flächen für die Feuerwehr ist grundsätzlich folgendes zu beachten:“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wird gefolgt / Kenntnisnahme</li> <li>– ? Stadt Osterwieck / Ziehe: Der Löschwassernachweis wird um die geforderten Angaben ergänzt und der Begründung im Anhang beigefügt.</li> </ul> <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ? Stadt Osterwieck / Ziehe: Der Löschwassernachweis liegt in ausreichender Form vor (Schreiben der Stadt Osterwieck vom 19.02.2020, Anhang II der Begründung). Die Löschwasserversorgung ist somit gewährleistet.</li> </ul>	
1.5.4	<p>4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– Bereits in der Begründung Pkt. 6.9 – Vorbeugender Brandschutz, Absatz „Weitere Hinweise zum Brandschutz“.</li> </ul>	
1.6	<p><b>Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde</b>            Frau Unger            Tel.: 0394115970-4236            Email: <a href="mailto:strassenverkehr@kreis-hz.de">strassenverkehr@kreis-hz.de</a></p> <p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Osterwieck.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.7	<p><b>Ordnungsamt/ Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde</b> Frau Koch Tel.: 03941/5970-4517 Email: <a href="mailto:kerstin.koch@kreis-hz.de">kerstin.koch@kreis-hz.de</a></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufgabe nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GA-VO) das Gesetz vom 20.04.2015 (GVBl. LSA s 167) ist. Der Punkt 6.6 der Begründung ist zu überarbeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird gefolgt,</li><li>- Die Begründung wird überarbeitet.</li></ul>	
1.8	<p><b>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene</b></p> <p>Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>		
1.9	<p><b>Gesundheitsamt</b> Frau Jennert Tel.: 03941/5970-2377 Email: <a href="mailto:gesundheitsamt@kreis-hz.de">gesundheitsamt@kreis-hz.de</a></p> <p>Dem B - Plan wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u a. DIN 19988 -- Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 -- Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.</li><li>• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.</li><li>• Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend §4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wird zur Kenntnis genommen,</li><li>- Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebauungsplanes). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – beachtet.</li><li>- Für die planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes sind sie daher unbeachtlich.</li><li>- keine Anpassung der Planung not-</li></ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</li> <li>• Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV ist eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o.g. TrinkwV vorzulegen</li> <li>• Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</li> </ul>	wendig.	
	<p><b>Keine weiteren Hinweise hatten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltamt/ Untere Abfallbehörde</li> <li>• Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen</li> </ul>		
	<b>(B)</b>		
1.10	In der Begründung Punkt 5.3 wird aufgeführt, dass nach Berichtigung des F-Planes im südöstlichen Teil eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden soll. Dies ist in der Darstellung des F-Planes nach Anpassung jedoch nicht ersichtlich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wird gefolgt,</li> <li>– Es handelt sich bei der Angabe der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft um einen redaktionellen Fehler. Die Begründung wird korrigiert.</li> </ul>	
1.11	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1.12	<p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Der Landkreis Harz wird auch weiterhin in den Planungsprozess einbezogen. Die geforderten Unterlagen werden nach Satzungsbeschluss bzw. Rechtskraft der Planung übergeben.</li> </ul>	

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>2</b>	<b>Halberstadtwerke GmbH, Postfach 15 11, 38805 Halberstadt, Schreiben vom 16.03.2021</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>Den o. g. Bebauungsplanentwurf haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE GmbH geprüft. Die Stellungnahme 2805 vom 04.09.2020 bleibt bestehen, weitere Hinweise oder Ergänzungen gibt es aus unserer Sicht nicht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen HALBERSTADTWERKE GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- Die in der Leitungsauskunft der Halberstadtwerke enthalten Trassenverläufe wurden inkl. der zugehörigen Hinweise zum Leitungsschutz in der Planung berücksichtigt.</li> </ul>	

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>3</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale), Schreiben vom 31.03.2021</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann</p> <p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Im Vorhabenbereich und im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Eisenzeit, Mittelalter; Körpergräber - undatiert; Einzelfunde - Jungsteinzeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor. Die Fundstellen besitzen, wie unten ste-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird gefolgt,</li> <li>- Die Begründung wird überarbeitet. Die annähernde Abgrenzung des archäologischen Kulturdenkmals wird gem. der mit der Stellungnahme übersandten Karte nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zudem wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>hend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Mögliche geplante Baumaßnahmen können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale führen.</p> <p>Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht wird dem Vorhaben dennoch zugestimmt, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</p> <p>Im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs wurden in den 1970er Jahren Siedlungsspuren der Eisenzeit (ca. 800 v. Chr. - 0) und des Mittelalters (ca. 500 - 1.500 n. Chr.) aufgedeckt. Besonders hervorzuheben ist die Siedlungsschicht einer Hausgrube mit verschiedenstem Fundmaterial. Darüber hinaus zeigten sich unmittelbar nordöstlich eine bislang undatierte Körperbestattung und östlich bei Begehungen auf offenem Feld am „Salzbrunnen“ eine jungsteinzeitliche Stein-Keule (Fundstellen vgl. Kartierung im Anhang).</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen in Kombination mit oben stehender Siedlungsregion begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass durch Bodeneingriffe im Vorhabenareal bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden, etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Im Vorlauf ist zu klären, in welchen Arealen des Vorhabensgebietes bereits verritzte Areale (insbesondere im Osten?) und unverritzte Bereiche (insbesondere im Westen?) vorliegen. Anschließend ist über ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zu befinden; vgl. OVG</p>	<p>– kein Beschluss erforderlich.</p>	



**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>plan „Bahnhofstraße II“ der EHG Stadt Osterwieck aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Krüger Verfügung 2. RPGHarz per E-Mail z. K. 3. LK Harz per E-Mail z. K. 4. MLV, Ref. 24 z. d. A.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– keine Anpassung der Planung erforderlich.</li>   <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– Die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft der Planung übergeben.</li> </ul>	–

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) Schreiben vom 24.03.2021</b>		
5.1	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine An-		

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
5.2	<p>lagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es im südlichen Teil des Plangebietes zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch den jenseits der Straße gelegenen Discounter mit den zugehörigen Kundenparkplätzen kommt. Die Beurteilungspegel erreichen danach tagsüber Werte bis 65 dB(A). In Allgemeinen Wohngebieten sollten entsprechend der DIN tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) angestrebt werden. Im südlichen Teil des Plangebietes führt offensichtlich insbesondere die Nutzung der Kundenparkplätze des Discounters zu diesen Überschreitungen.</p> <p>Grundsätzlich können Überschreitungen bis 5 dB(A) noch das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sein, darüber sollte jedoch nicht hinaus gegangen werden. Ebenso sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, welche ja nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten, als obere Zumutbarkeitsgrenze für die jeweilige Gebietskategorie anerkannt.</p> <p>Ob die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz (§ 5) und die Orientierung an einer 58 dB(A) - Isophone so ausreichend sind oder ob ggf. noch weitere Festsetzungen (z.B. raumwirksame Schalldämmmaße nach DIN 4109) erforderlich sind, sollte durch die Unteren Immissionsschutzbehörde beurteilt werden.</p> <p>Mike Bauer Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme,</li> <li>– Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreis Harz wurde zur Planung beteiligt und hat mit Schreiben vom 20.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die Untere Immissionsschutzbehörde stimmt in ihrer Stellungnahme der festgesetzten 58 dB(A) - Isophone sowie den zugehörigen textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz (§ 5) zu, da das Plangebiet innerhalb einer Gemengelage gem. Pkt. 6.7 TA Lärm liegt. Festsetzungen zu raumwirksamen Schalldämmmaßen werden seitens der Untere Immissionsschutzbehörde nicht gefordert.</li> <li>– keine Anpassung der Planung notwendig.</li> </ul>	–

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>6</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle /Saale, Schreiben vom 31.03.2021</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 08.03.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stel-</p>		

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
6.1	<p>Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Osterwieck.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Im nachgefragten Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
6.2	<u>Geologie</u>		
6.2.1	<p><i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weiteren Hinweise. Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- keine Anpassung der Planung erforderlich.</li> </ul>	
6.2.2	<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Aus hydrogeologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Bebauung. Das geotechnische Gutachten enthält mit den Bohrungen 1 und 2 die Nachweise, dass gespanntes Wasser in Tiefen &lt; 2 m unter Flur zu erwarten ist (ungeeignet für Versickerung mittels Anlagen). Die anderen Bohrungen weisen geeignete Verhältnisse für Versickerung mittels Anlagen auf. Jedoch ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Untersuchungen nach mehrjähriger Dürre Tiefstände des Grundwassers zu erwarten waren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- Die Begründung wird ergänzt und ein Hinweis zum MHGW wird in die Planzeichnung aufgenommen.</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Für die standortkonkreten Nachweise der Versickerungsfähigkeit ist deshalb der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) zu Grunde zu legen. Dieser ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen. Nach den im LAGB vorhandenen regionalisierten Daten ist Grundwasser bei 1 bis 2 m unter Flur zu erwarten.            Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen            Im Auftrag            Häusler</p>		

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<b>7</b>	<b>Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Schreiben vom 14.04.2021</b>		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>bezugnehmend auf die o. a. Anfrage möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.</p> <p>Im vorgesehenen Entwurf zum o_a. B-Plan ist ein schon erschlossenes Grundstück, Flurstück 14/1, betroffen.            Im Entwurf zum B-Plan ist derzeit weder eine Neuaufteilung der Flurstücke, noch die Anzahl der zu errichtenden Gebäude erkennbar.            Eine detaillierte Aussage zur Ver- und Entsorgung ist deshalb nicht möglich.            Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme vom 23.09.2020, die somit weiterhin Gültigkeit hat. In der Anlage übersenden wir einen Lageplanauszug zum Bestand der Anlagen des TAZV Vorharz_ Die darin enthaltenen Angaben sind ohne Gewähr.            Grundsätzlich erfolgen innerhalb eines B-Plan-Gebietes durch den TAZV Vorharz keine Erschließungen.</p> <p>Die Möglichkeit zum Abschluss eines Erschließungsvertrages kann erst nach Vorlage weiterer Informationen zum Erschließungsgebiet geprüft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- Da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, kann eine verbindliche Aufteilung des Geltungsbereiches im BPlanverfahren noch nicht erfolgen.</li> <li>- Die konkrete Konzipierung zur Erschließung künftiger Grundstücke erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten (Baugenehmigungsplanung, Erschließungsplanung).</li> <li>- Die in der Stellungnahme vom 23.09.2020 (Leitungdsauskunft) getroffenen Aussagen zur Trinkwasserversorgung sowie zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung wurden in die Begründung eingearbeitet. Die mitgeteilten Leitungsverläufe und zugehörigen Leitungsschutzanweisungen wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.</li> <li>- Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</li> </ul>	

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasser-Zweckverband Vor- harz i.A. Wilkerling i.a. Meinhardt</p> <p>Anlage: texterwähnt</p>		

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung	Ergebnis Abstimmung
<b>8</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 30.03.2021</b>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der-Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>8.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>8.2 Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung, realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens</p>	<p>– wird gefolgt,</p> <p>– Die Leitungsverläufe und zugehörige Vorgaben zum Leitungsschutz werden nachrichtlich übernommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich.</p> <p>– wird gefolgt,</p> <p>– Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>–</p> <p>–</p>

**BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

Nr.	TÖB, Datum Schreiben Stellungnahme	Berücksichtigung in der Planung	Ergebnis Abstimmung
8.3	<p>angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Wir danken für ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung</p> <p>Freundliche Grüße i. A.. Frank Weber</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme,</li> <li>- Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.13. - Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur, Absatz "Telekommunikation")</li> </ul>	-

**Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen, die zu einer Überarbeitung der Planung führen würden, hatten folgende Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Welterbestadt Quedlinburg, Schreiben vom 15.03.2021,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 15.03.2021,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 17.03.2021,
- Harz Energie Netz GmbH, Postfach 16 11, 7506 Osterode am Harz, Schreiben vom 23.03.2021,
- Postanschrift Stadt Halberstadt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 24.03.2021,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Schreiben vom 31.03.2021,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, 07.04.2021,
- Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Schreiben vom 12.04.2021,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 10.03.2021,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 10.03.2021,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Schreiben vom 10.03.2021,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Schreiben vom 11.03.2021,
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Schreiben vom 17.03.2021,
- Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegerleben, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch, Schreiben vom 11.03.2021,
- Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Schreiben vom 17.03.2021.

Von weiteren beteiligten Behörden, Nachbargemeinden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **BPlan „Bahnhofstraße II“, Osterwieck**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.03.2021 bis 12.04.2021, Stand: April 2021

### **2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. Niederschrift vom 27.04.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan „Bahnhofstraße II“ für die Ortschaft Osterwieck wurden die vom 11.03.2021 bis 12.04.2021 öffentlich ausgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhofstraße II“ für die Ortschaft Osterwieck von niemandem eingesehen.

Es sind aus der Öffentlichkeit weiterhin keine Stellungnahmen per Mail, Post oder Einreichung eingegangen.

#### **Aufgestellt:**

Dipl. Ing. Frank Ziehe,  
Hessen, im April 2021